

49 C 70/18

Verkündet am 26.11.2018

Brumm, Justizamtsinspektor

als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle



Mandant hat Abschrift

## Amtsgericht Norderstedt

### Urteil

### Im Namen des Volkes

not zum  
24.01.19  
[Signature]

In dem Rechtsstreit

**ABT Logistics GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer Hardy Franke, Ringenbergstraße 1a,  
33611 Bielefeld

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Hagen Riemann**, Hogenfeldweg 10a, 22525 Hamburg, Gz.: 17.653/Ba

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Lauenburg & Kopietz**, Elbchaussee 87, 22763 Hamburg, Gz.: III/Gr 444/18

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Norderstedt durch die Richterin Schmidt auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 26.11.2018 für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert wird auf 129,36 € festgesetzt.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Klägerin keinen Zahlungsanspruch gegen die Beklagte hat. Weder aus §§ 823 Abs. 1, Abs. 2, 858, 398 BGB, noch ist ein anderer Rechtsgrund ersichtlich.

Zwar stand nunmehr unstreitig das Fahrzeug der Beklagten am 29.01.2016 auf dem Kundenparkplatz der Edmund-Siemers-Stiftung, Holitzberg 298 in Hamburg. Allerdings steht nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass es in diesem konkreten Fall zu einem abgebrochenen Abschleppvorgang gekommen ist.

Nach § 286 ZPO hat das Gericht ohne Bindung an die Beweisregeln und nur seinem Gewissen unterworfen die Entscheidung zu treffen, ob es an sich mögliche Zweifel überwinden und sich von einem bestimmten Sachverhalt als wahr überzeugen kann. Jedoch setzt das Gesetz keine von allen Zweifeln freie Überzeugung voraus. Das Gericht darf keine unerfüllbaren Beweisanforderungen stellen und keine unumstößliche Gewissheit bei der Prüfung verlangen, ob eine Behauptung wahr und erwiesen ist. Vielmehr darf und muss sich der Richter in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen, der den Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen (stRspr; BGH, NJW 1993, Seite 935 [unter II 3 a]; NJW 2013, Seite 790 Rn. 16 f.; jew. mwN). Das Gericht ist i. d. R. an Feststellungen in einem anderen Zivil- oder Strafurteil nicht gebunden (BGH, Urteil vom 28.02.2012 - VI ZR 79/11, Rn. 12).

Zwar hat der Zeuge Wienbreyer ausgesagt, dass er am 29.01.2016 um 09:50 Uhr das Abschleppen des VW Polo der Beklagten vorbereitet hat, indem er in der Zentrale anrief und den Abschleppwagen anforderte. Die Aussage des Zeugen war aber weder glaubhaft, noch war der Zeuge glaubwürdig. Als ehemaliger Geschäftsführer der Klägerin und der Rechtsvorgängerin der Klägerin und nunmehr Angestellter der Klägerin, hat er ein eigenes Interesse am Verfahrensausgang. Dies mindert zwar nicht per se den Beweiswert der Aussage, aber auch in der Gesamtschau war die Aussage nicht glaubhaft. Zum einen hatte er keine Erinnerung an den konkreten Sachverhalt und es lediglich anhand eines Überwachungsbogens rekonstruiert (Anlage 2 zum Protokoll). Zum anderen ist es nicht plausibel, weshalb er auf einem Parkplatz steht und diesen überwacht und dies dokumentiert, indem in übertriebener Genauigkeit in kurzen Minutenabständen Kontrollzeiten aufgeschrieben werden, obwohl es effektiver wäre, einmal die Kennzeichen

und Zeiten zu notieren, die anderen Überwachungsobjekte abzufahren, und dann zu überprüfen, wer die erlaubte Parkzeit überschritten hat. Auch war die Aussage insgesamt nicht überzeugend, da stereotypische Abläufe geschildert worden und auf kritische Nachfragen Antworten vermieden wurden, bzw. ohne weitere Einzelheiten zu nennen, klischeehafte Antworten kamen, die die zuvor gemachten Angaben lediglich wiederholten. Es konnten keinerlei Details zu diesem Tag genannt werden, die auch nur im Ansatz ein Indiz dafür gewesen wären, dass sich der Zeuge aktiv bemüht hätte, den Vorgang zu erinnern. So konnte er beispielsweise keinerlei Angaben zu weiteren etwaigen Fahrzeugen an diesem Tag auf dem Parkplatz machen, obwohl doch seinerzeit alles akribisch notiert und später abgelegt worden sein soll - wie der vorgelegte SB-Überwachungsbogen.

Etwas anderes hat auch die Aussage des Zeugen Termer zur Überzeugung des Gerichts nicht ergeben. Auch seine Aussage erschien nicht glaubhaft und der Zeuge nicht glaubwürdig. Als langjähriger Mitarbeiter der Klägerin, bzw. ihrer Rechtsvorgängerin hat er ein erhebliches eigenes Interesse daran, eine möglichst günstige Aussage abzugeben. Dies zeigte sich auch darin, dass der Zeuge neben der stereotypischen Aussage sehr bemüht war, unter stetigem Verweis auf den Auftragsbogen zu bekunden, dass er zu den dort aufgelisteten Zeiten an den dort angegebenen Orten war. Im Übrigen kamen Antworten jedoch eher schleppend und eher ausweichend und auch die gesamte Körperhaltung während seiner Aussage, sobald Nachfragen kamen, war auf Abwehr ausgerichtet durch verschränkte Arme, nach hinten gelehnt und lediglich kurzen Antworten. Der Zeuge sagte beispielsweise sinngemäß aus, dass sie (die Fahrer des Abschleppunternehmens) auch mal woanders stehen, und nicht nur auf dem Betriebsgelände. Konkrete Angaben hierzu verweigerte er jedoch vehement. Auch gab er an, er wisse nicht, wie die Zentrale Aufträge bekomme und er wolle es auch gar nicht wissen. Es gab auch absolut keine plausible Begründung, weshalb er zum Abschleppen gerufen wurde, bzw. weshalb er in den meisten anhängigen Rechtsstreitigkeiten der gleichen Art von der Klägerin als „einziger“ Fahrer als Zeuge benannt wurde. Auch seine Aussage lies jegliche freie Rede die mit Details verknüpft wären und für eine wahre Aussage sprechen könnten, vermissen.

Der weitere Beweisantritt der Klägerin durch Vorlage der Stundenzettel wird zurückgewiesen. Es ist nicht ersichtlich, wie die als Beweis angebotenen Stundenzettel der Klägerseite den abgebrochenen Abschleppvorgang hätten Belegen sollen, bzw. in einem Zusammenhang mit einem konkreten Vorgang stehen würden. Im Übrigen ist die Anspruchsbegründung am 28. Mai 2018 eingegangen und die Klägerin hatte mehr als genug Zeit, bis zur heutigen Verhandlung alle Beweise i. S. §§ 296, 282 ZPO rechtzeitig einzubringen. Eine Berücksichtigung würde den Prozess nunmehr verzögern.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1, 269 Abs. 3 Satz 2, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Kiel  
Harmsstraße 99/101  
24114 Kiel

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Norderstedt  
Rathausallee 80  
22846 Norderstedt

einzu legen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

Schmidt  
Richterin



Beglaubigt

Brumm, JAI